

Zentrale Verwaltung und Personal - Abt. Zentrale Verwaltung - VwG  
der Stadt Neumünster

AZ: -10.1 VwG Herr Krause

**Drucksache Nr.: 0058/2013/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wasbek	25.05.2016	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Wasbek	15.06.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Bürgermeister Rohloff

**Verhandlungsgegenstand:**

**Entsendung eines Mitgliedes und eines  
stellvertretenden Mitgliedes in den  
Aufsichtsrat der "Krankenpflege  
Aukrug gGmbH"**

**Antrag:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt  
Bürgermeister Karl-Heinz Rohloff  
als Mitglied in den Aufsichtsrat der  
"Krankenpflege Aukrug gGmbH" zu  
entsenden.
2. Die Gemeindevertretung beschließt  
Herrn Bernd Nützel  
als Stellvertreter für den Bürgermeister in  
den Aufsichtsrat der "Krankenpflege Aukrug  
gGmbH" zu entsenden.

**finanzielle Auswirkungen:**

keine

## Begründung

Die Gemeindevertretung hat im letzten Jahr ihre Zustimmung zur Ausgliederung des wesentlichen Vermögens des Krankenpflegevereins Aukrug e.V. in eine neu zugründende gemeinnützige GmbH erteilt. Es sollte sichergestellt sein, dass der Gemeinde ein Sitz im Aufsichtsrat zusteht.

Mittlerweile ist der Gesellschaftsvertrag für die neu zugründende „Krankenpflege Aukrug gGmbH“, notariell beurkundet. Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 11 die Gründung eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrates vor (ein Auszug des § 11 ist der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme beigelegt). Danach ist vertraglich geregelt, dass der Bürgermeister Kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates ist. Ausnahme bildet hier nur ein Mandatsverzicht des Bürgermeisters. Weiterhin ist geregelt, dass neben den fünf ständigen Mitgliedern seitens der Gemeindevertretung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen ist. Das stellvertretende Mitglied wird nur im Falle der Verhinderung tätig. Obwohl der Vertrag ein Mandat des Bürgermeisters Kraft Amtes vorsieht, hat die Gemeindevertretung die Entsendung des Bürgermeisters zu beschließen. Dies ergibt sich zwingend aus den Vorschriften der Gemeindeordnung. Das Gleiche gilt selbstverständlich auch für die zu bestimmende Person für die Stellvertretung. Eine Abstimmungen en bloc ist möglich, so fern niemand widerspricht.

Bei einer Entsendung von Mitgliedern in weitere Gremien handelt es sich grundsätzlich nicht um eine Wahl im Sinne des § 40 der Gemeindeordnung, sondern um einen Beschluss nach § 39 GO, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Ein fraktionelles Zugriffsrecht ist damit nicht möglich. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen, wobei ein Antrag mehr Ja- als Nein- Stimmen aufweisen muss. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlussvorschlag: 1. Die Gemeindevertretung beschließt Bürgermeister Peter Thomsen (alternativ: Frau/Herrn ..... ) in den Aufsichtsrat der „Krankenpflege Aukrug gGmbH“, zu entsenden.

2. Die Gemeindevertretung beschließt Frau/Herrn.....als Stellvertreterin /Stellvertreter für den Bürgermeister in den Aufsichtsrat der „Krankenpflege Aukrug gGmbH“, zu entsenden.

**gez. Rohloff**

(Karl-Heinz Rohloff)  
Bürgermeister

**Anlage:** Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag

## Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der "Krankenpflege Aukrug gmbH"

### **§ 11 Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft bildet nach der Eintragung ihrer Gründung im Handelsregister einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des Aufsichtsrates sind Kraft Amtes die Bürgermeister der Gemeinden Arpsdorf, Aukrug, Ehndorf, Padenstedt und Wasbek. Verzichtet der Bürgermeister auf sein Mandat, entsendet die entsprechende Gemeindevertretung eine Person. Die jeweilige Gemeindevertretung hat einen Stellvertreter zu bestimmen. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen; ihnen kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Dem Vorsitzenden kann eine angemessene Aufwandspauschale bewilligt werden.

2. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist an die Wahlzeit der Gemeindevertretung gebunden. Ein bestehender Aufsichtsrat bleibt bis zur Benennung eines neuen Aufsichtsrates im Amt. Aufsichtsratsmitglieder können nicht gleichzeitig Geschäftsführer oder andere Mitarbeiter der Gesellschaft noch gesetzliche Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens sein.

3. Die Zahl der Stimmrechte richtet sich nach der Einwohnerzahl (Stand an 31.03. des Jahres vor der Kommunalwahl) der Gemeinden Arpsdorf, Aukrug, Ehndorf, Padenstedt und Wasbek. Jede Gemeinde erhält je angefangene tausend Einwohner ein Stimmrecht, höchstens fünf Stimmrechte. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Stimmrechte aus drei Gemeinden anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, unterschreibt die Verhandlungsniederschrift und vertritt den Aufsichtsrat.

5. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft und bereitet die Beschlüsse für die Gesellschafterversammlung vor. Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle Aufgaben, die nach dem GmbHG nicht für die Gesellschafterversammlung verpflichtend sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- \* Ausrichtung der Tätigkeiten dieser Gesellschaft
- \* Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
- \* Erwerb von Geschäftsanteilen anderer Unternehmen mit gleicher Zielsetzung
- \* Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- \* Bestellung, Überwachung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern
- \* Festsetzung der Vergütung für die Geschäftsführung
- \* Berufung und Entsendung von Geschäftsführern in andere Unternehmen, soweit diese Gesellschaft erhebliche Kapitalanteile hält
- \* Erteilung von Einzel- und Gesamtprokura
- \* Genehmigung und Überwachung des Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- \* Feststellung des Jahresabschlusses
- \* Abnahme des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung, Geltendmachung von Ersatzansprüchen
- \* Wahl des Abschlussprüfers
- \* Eröffnung und Schließung von Betriebsteilen
- \* Aufnahme von Darlehen über 10.000 Euro
- \* Aufnahme von Kassenkrediten über 25.000 Euro
- \* Grundstücksgeschäfte jeder Art
- \* Bürgschaften
- \* Festlegung des für die Mitarbeiter der Gesellschaft anzuwendenden Vergütungsmodells (z.B. Tarifverträge, Haustarif).

6. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen halbjährlich stattfinden. Unabhängig ist jeder Gesellschafter und die Geschäftsführung berechtigt den Aufsichtsrat anzurufen.